



Insurance & Reinsurance

Quarterly Update 1/2018

Germany

Inhalt

01.

Editorial

02.

Produkthaftung
und
Lieferkettenregress

03.

Neues zum
Insolvenzrecht

05.

Update IDD

07.

Rechtsprechung

12.

Aktuelle
Entwicklungen



Liebe Leserin, lieber Leser,

die erste Ausgabe unseres Quarterly Update 2018 ist da. Wir freuen uns über Ihr Interesse und haben eine Vielzahl wichtiger Entwicklungen und Themen für Sie zusammengestellt!

Zunächst ein Wort in eigener Sache: Das neue Jahr beginnt mit guten Nachrichten für unsere Kanzlei und unser Dienstleistungsangebot für Sie. Nach der Eröffnung des Düsseldorfer Büros im September 2016 werden wir demnächst ein zweites deutsches Büro in Hamburg eröffnen. Unser Team in Hamburg wird unser Beratungsangebot ergänzen und insbesondere in den Bereichen Marine, Trade und Energy unterstützen. Wir sind überzeugt, unseren Mandanten damit ein noch besseres Beratungsangebot machen zu können und Clyde & Co auch in Deutschland weiter als die weltweit führende Kanzlei im Bereich (Rück-) Versicherung zu etablieren.

Mit dem Beginn des neuen Jahres sind zugleich neue Herausforderungen verbunden. Insbesondere stehen mit der Datenschutzgrundverordnung wie auch der IDD wichtige Gesetzesvorhaben an. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD lässt darüber hinaus weitere Neuerungen erwarten, etwa die bereits vielfach diskutierte Musterfeststellungsklage wie auch einen neuen Anlauf in Richtung Unternehmensstrafrecht.

Mit unserem Update möchten wir Sie über die wichtigsten Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Ausführlichere Beiträge finden Sie zu folgenden Themen:

- Produkthaftung und Verschärfung des Lieferkettenregress durch § 445 BGB
- D&O Versicherung: Neues aus der insolvenzrechtlichen Rechtsprechung zur Ersatzpflicht von Geschäftsführern
- IDD-Update zur Umsetzung in Deutschland und Europa

Daneben finden Sie in gewohnter Manier durch uns ausgewählte praxisrelevante Urteile aus der Rechtsprechung sowie eine Zusammenstellung weiterer wichtiger Entwicklungen.

Insbesondere möchten wir Sie auch auf unsere Veranstaltungen 2018 hinweisen. Bereits fest geplant sind folgende Events:

- Financial Lines Days am 05.06.2018 in München und am 06.06.2018 in Düsseldorf insbesondere zu D&O und Cyber
- Casualty Day am 11.10.2018 in Düsseldorf insbesondere zu Produkthaftung und Produkthaftpflichtversicherung
- Roundtable zum Thema Supply Chain Risks im Sommer 2018 in Frankfurt

Wir würden uns freuen, Sie bei der einen oder anderen Veranstaltung zu sehen. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns.

Eine interessante Lektüre wünschen



Ihr Henning Schaloske



Ihre Tanja Schramm



Produkthaftung und Lieferkettenregress

Am 01.01.2018 ist das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten. Seitdem sieht § 439 Abs. 3 BGB eine Ersatzpflicht des Verkäufers für den Ausbau der mangelhaften Sache und den Einbau einer neuen Sache vor – unabhängig davon, ob es sich bei dem Käufer der mangelhaften Sache um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelt. Über die Hintergründe dieser Neuregelung sowie die hieraus resultierende erweiterte Haftung von Verkäufern haben wir bereits in unserem Update 3/2017 berichtet.

Eine weitere wesentliche Neuerung der Reform liegt in der Verlagerung der Vorschriften zum Lieferkettenregress, der bislang Bestandteil des Verbrauchsgüterkaufs in §§ 474 ff. BGB war, in den allgemeinen Teil des kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechts. Die Neuregelung in § 445 a BGB sieht vor:

„(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2 und 3 sowie § 475 Absatz 4 und 6 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war.

(2) Für die in § 437 bezeichneten Rechte des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bedarf es wegen des vom Käufer geltend gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Verkäufer die verkaufte neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat. (...)“

Obwohl § 445 a Abs. 1, Abs. 2 BGB inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen in § 478 Abs. 1, Abs. 2 BGB a.F. entsprechen, führt die neue systematische Stellung des Unternehmerregresses zu zwei erheblichen Änderungen: Nach § 445 a Abs. 1 BGB ist seit dem 01.01.2018 ein Unternehmerregress nunmehr auch dann möglich, wenn am Ende der Lieferkette statt eines Verbrauchers ein Unternehmer steht. Dies hat für den Hersteller eines mangelhaften Produkts, der innerhalb der Lieferkette auf einer nachgeordneten Position steht, zur Konsequenz, dass er nunmehr stets einem Regressrisiko ausgesetzt ist. Zudem bewirkt die Verlagerung des § 478 Abs. 1 BGB a.F. in § 445 a Abs. 2 BGB, dass sowohl der Letztverkäufer als auch alle nachfolgenden Lieferanten in der Lieferkette ihre Rechte aus § 437 BGB – unabhängig davon, ob der Kaufvertrag im Letztverhältnis mit einem Verbraucher oder Unternehmer

geschlossen wurde – sofort geltend machen können. Das generelle Prinzip, wonach für die Geltendmachung kaufrechtlicher Gewährleistungsrechte eine Fristsetzung erforderlich ist, wird außer Kraft gesetzt. Dies hat zur Folge, dass Minderung, Rücktritt und Schadensersatz in der Lieferkette ohne Fristsetzung möglich sind und damit den jeweiligen Verkäufern das Recht zur zweiten Andienung genommen wird. Lediglich im Verhältnis zwischen dem Letztverkäufer und dem Endkunden verbleibt es bei der Erforderlichkeit der Fristsetzung.

Die Neuregelungen steigern damit das Regressrisiko in der Lieferkette und unterstreichen die Bedeutung eines entsprechenden Vertrags- und Risikomanagements. Häufig ist beim Lieferkettenregress zudem zu beachten, dass bei ausländischen Lieferanten andere Rechtsordnungen angesprochen sein können. Damit können die Rechtsordnungen, die etwa für den letzten Vertrag und die vorgelagerten Abnehmerverhältnisse gelten, auseinanderfallen. Bei abweichenden Regelungen für den Regress kann eine Inanspruchnahme von Lieferanten damit deutlich erschwert werden. In jedem Fall sollte diese Frage bereits frühzeitig in einem Schadensfall behandelt werden. Auch für Versicherer gehen damit komplexe Risikobewertungen einher. Im Rahmen unserer Global Product Liability/Recall Practice Group unterstützen wir mit unseren mehr als 50 Büros Versicherer und ihre Versicherten in Deutschland und international bei der haftungs- und deckungsrechtlicher Bewältigung komplexer Schadensfälle als Defence, Coverage und Monitoring Counsel sowie bei der Durchsetzung von Regressansprüchen.



Dr. Isabelle Kilian



D&O-Versicherung: Neues zum Insolvenzrecht

Die Haftung von Geschäftsleitern für Zahlungen nach Insolvenzureife zählt zu den größten Haftungsrisiken und stellt die D&O-Versicherung regelmäßig vor große Herausforderungen. Denn die Verteidigung der von der Haftung betroffenen Organe ist insbesondere mit einer kleinteiligen Aufarbeitung der behaupteten Zeitpunkte der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung nebst der danach erfolgten einzelnen angeblich verbotswidrigen Zahlungen verbunden. In zwei jüngeren Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof für weitere praxisrelevante Konkretisierungen der Ersatzpflicht gesorgt:

BGH, Urt. v. 19.12.2017 – II ZR 88/16 – Berücksichtigung auch der Passiva II bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit

Für die Darlegung der Zahlungsunfähigkeit bedarf es einer stichtagsbezogenen Gegenüberstellung der zu berücksichtigenden fälligen Verbindlichkeiten und liquiden Mittel des Schuldners, etwa in Form einer Liquiditätsbilanz. Seit einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2005 ist von einer Zahlungsunfähigkeit regelmäßig auszugehen, wenn die Liquiditätslücke des Schuldners 10 Prozent oder mehr beträgt, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist. Hierfür muss wiederum die am Stichtag vorhandene und die binnen drei Wochen eingehende Liquidität den zum Stichtag fälligen Schulden gegenübergestellt werden. Nicht beantwortet hatte der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang bislang allerdings die Frage, ob auch die binnen drei Wochen neu fällig werdenden Schulden – sogenannte Passiva II – zu berücksichtigen sind. Daher konnte man bislang so argumentieren, dass diese Schulden außen vor bleiben und die Gesellschaft in der Krise eine sogenannte Bugwelle fälliger Verbindlichkeiten vor sich her schieben durfte, solange die erwarteten Liquiditätszuflüsse der nächsten drei Wochen die Unterdeckung zumindest auf weniger als 10 Prozent der fälligen Schulden reduzieren würden.

Diesem Verständnis – auch Bugwellentheorie genannt – hat der Bundesgerichtshof nunmehr eine Absage erteilt und verdeutlicht, dass neben den zum Stichtag fälligen Schulden auch die binnen drei Wochen fällig werdenden Schulden zu berücksichtigen sind. Bereits im Jahr 2007 hatte der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs zum Ausdruck gebracht, dass die Betrachtung der im Dreiwochenzeitraum flüssig zu machenden Mittel gerade keine rechtliche Einengung des Zahlungsunfähigkeitsbegriffes bedeuten solle, sondern dass die Betrachtung dieses Zeitraumes der Prüfung diene, ob die Zahlungsfähigkeit kurzfristig wieder hergestellt werden kann. Die Klarstellung des 2. Zivilsenats bestätigt dies nun im Ergebnis und wird dazu führen, dass Insolvenzverwaltern der Nachweis einer Zahlungsunfähigkeit von kriselnden Gesellschaften generell leichter gelingen wird. Für Geschäftsleiter von vor einer Veröffentlichung der Entscheidung bereits insolventen Gesellschaften könnte sich hingegen die Möglichkeit einer Exkulpation ergeben, wenn sie die Zahlungsunfähigkeit nach Maßgabe der bisherigen Lesart, also mit Bugwelle, ermittelt haben. Zusätzlich hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass der Geschäftsführer für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung auch nach Insolvenzeröffnung verantwortlich bleibt. Für ein Bestreiten des Vorliegens der Insolvenzureife muss er, wenn die Buchhaltungsunterlagen die Insolvenzureife indizieren, daher den Beweis für deren Unrichtigkeit antreten. Auch dies wird im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden sein.

BGH, Urt. v. 04.07.2017 – II ZR 319/15 – Werthaltiger Ausgleich für masseschmälernde Zahlungen nur in Ausnahmefällen

Der Begriff der sogenannten masseschmälernden Zahlungen Sinne von § 64 GmbHG ist in der Vergangenheit bereits mehrfach durch die Rechtsprechung konkretisiert worden. In der Vergangenheit hatte der Bundesgerichtshof klargestellt, dass keine Schmälerung der Insolvenzmasse vorliegt, wenn eine an sich masseschmälernde Zahlung in unmittelbarem Zusammenhang wieder ausgeglichen wird. Dies ist bei einem Aktivtausch anzunehmen, bei dem im wirtschaftlichen Ergebnis eine masseschädliche Zahlung entfällt. Im Jahr 2015 hatte der Bundesgerichtshof weiter konkretisiert, dass auch solche Zahlungen privilegiert sind, deren Vornahme erforderlich war, um einen sofortigen Zusammenbruch des Unternehmens zu verhindern.

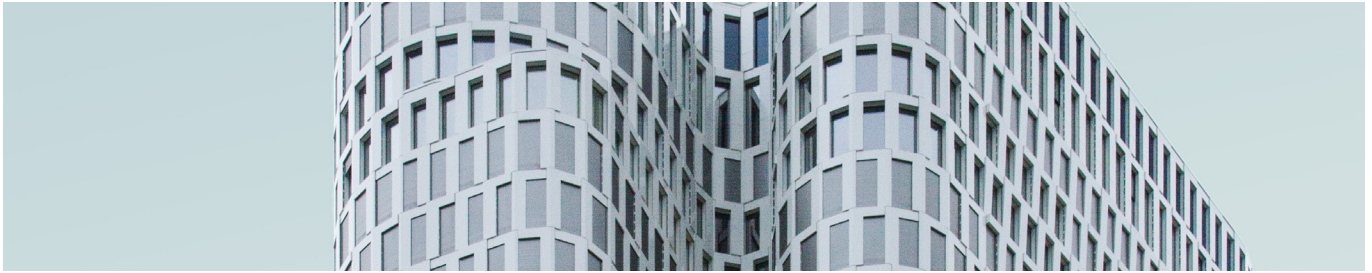
In dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 04.07.2017 zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Geschäftsführer nach Eintritt der Insolvenzreife der Gesellschaft insbesondere Löhne, Energie und Wasser sowie Rechnungen für Telekommunikation und Internet bezahlt. Hierfür wurde der Geschäftsführer vom Insolvenzverwalter nach § 64 GmbHG in Anspruch genommen. Nachdem die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufgrund der haftungsverringermenden Anrechnung von Gegenleistungen in den letzten Jahren zumeist als den Tatbestand des § 64 GmbHG einschränkend verstanden wurde, stellt diese Entscheidung die Geschäftsführer wieder vor größere Risiken. Denn der Bundesgerichtshof qualifizierte die

Zahlungen für Energie, Wasser, Telekommunikation und Internet als sorgfaltswidrig, da diese die verwertbare Aktivmasse für die Gläubiger nicht erhöhen. Bislang wurden Energie- und Telekommunikationskosten als existenzielle Verbindlichkeiten und diesbezügliche Zahlungen damit als keine Erstattungspflicht auslösend erachtet. Mit Blick auf die Lohnzahlungen verneinte der 2. Zivilsenat ebenso eine Gleichwertigkeit der Gegenleistung, da diese die Aktivmasse gleichfalls nicht erhöht. Auch dies war bislang streitig, da der Insolvenzmasse bei einer Vergütung von Mitarbeitern auch ein Gegenwert in Form der Arbeitsleistung zufließt. Da ein Unternehmen ohne (die Bezahlung der) Mitarbeiter nicht fortgeführt werden kann, dürfte insbesondere auch dieser Aspekt der Entscheidung zu einer weiter verschärften Haftung der Geschäftsleiter führen und deren Verteidigung zusätzlich erschweren.



Dr. Daniel Kassing, LL.M.





IDD – Neuregelungen für den Versicherungsvertrieb treten in Kraft

Nach jahrelangen Vorbereitungen ist es nun soweit: Ab 23.02.2018 sind die Neuregelungen für den Versicherungsvertrieb in Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) anwendbar – zumindest in Deutschland. Darüber hinaus werden Anforderungen in Delegierten Verordnungen der EU-Kommission und ergänzenden nationalen Vorgaben konkretisiert, die teilweise noch in Entwicklung sind.

Neuregelungen gelten ab Ende Februar

Im Dezember 2017 hatte die EU-Kommission vorgeschlagen, das Datum für den Geltungsbeginn der IDD um sieben Monate vom 23.02.2018 auf den 01.10.2018 zu verschieben. Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben diesem Vorschlag nun zugestimmt. Die Umsetzung der Richtlinie muss jetzt bis zum 01.07.2018 erfolgen. Begründet wird das Verschieben des Geltungsbeginns damit, dass den betroffenen Versicherungsvertreibern (also Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern) mehr Zeit zugestanden werden müsse, sich besser auf eine ordnungsgemäße und wirksame Umsetzung der IDD vorzubereiten und dabei auch den von der EU-Kommission im September 2017 veröffentlichten Delegierten Verordnungen nachzukommen, die – ohne Verschieben des Geltungsbeginns – ebenfalls bereits ab dem 23.02.2018 gelten.

Gleichwohl bleibt die Umsetzung in Deutschland von diesen Initiativen unbeeinträchtigt. Der deutsche Gesetzgeber hat, orientiert an der ursprünglichen Umsetzungsfrist, vorgesehen, dass die Neuregelungen ab dem 23.02.2018 gelten. Einzelne Vorschriften wie insbesondere die gesetzliche Festschreibung des Provisionsabgabeverbots (vgl. § 48b VAG) gelten sogar bereits seit Sommer 2017.

Neue Versicherungsvermittlerverordnung wohl nicht vor Sommer 2018

Neben den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen in Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz wird auch in Zukunft die Versicherungsvermittlungs-Verordnung (VersVermV) die Anforderungen für den Versicherungsvertrieb weiter

konkretisieren. Aktuelle Presseberichten zufolge ist mit einer Behandlung der Verordnung im Kabinett frühestens im Frühjahr zu rechnen. Da im IDD-Umsetzungsgesetz ausnahmsweise ein sog. Parlamentsvorbehalt für diese Verordnung vorgesehen ist, folgen danach noch Beratungen im Bundestag und Bundesrat, so dass mit einer Entscheidung über die Verordnung wohl frühestens im Juni 2018 zu rechnen ist.

BaFin Rundschreiben konkretisiert Aufsichtspraxis zum Versicherungsvertrieb

Die BaFin hat schon bislang ihre Positionen zum Versicherungsvertrieb in einem Rundschreiben zusammengefasst (Rundschreiben 10/2014 zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern, Risikomanagement im Vertrieb). Im Zuge der IDD-Umsetzung hat die BaFin am 11.01.2018 eine überarbeitete Fassung dieses Rundschreibens zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen konnten bis zum 21.02.2018 eingereicht werden. Der Entwurf gibt einen Einblick in die voraussichtliche Aufsichtspraxis, nicht zuletzt in Bezug auf die aufsichtsbehördliche Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen. Wenngleich ein Rundschreiben der Aufsicht keine rechtlich verbindliche Wirkung hat, so setzt die BaFin hiermit einen Rahmen, an dem sich Marktteilnehmer letztlich jedenfalls faktisch orientieren können und in der Regel sollten.

Zu beachten ist beispielsweise, dass die BaFin in Bezug auf das Provisionsabgabeverbot offenbar einen eher strengen Ansatz verfolgt. In Bezug auf die Vertriebsvergütung stellt die BaFin klar, dass die neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben bestehende Vermittlerverträge (einschließlich Courtage-Vereinbarungen) zivilrechtlich zunächst unberührt

lassen. Die Versicherungsunternehmen trifft, so die BaFin, jedoch eine dauerhaft bestehende Hinwirkungspflicht zur Anpassung bestehender Verträge. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit sind die mit Vermittlern geschlossenen Verträge an die neuen Vorgaben anzupassen. Dies betrifft insbesondere den Fall des Vertriebs eines neuen Produkts. Sofern die Verträge Anpassungsklauseln aufweisen, so sind sie zeitnah anzupassen.

Zum Thema Tippgeber ergänzt die BaFin ihre bisherigen Ausführungen und stellt klar, dass Versicherungsunternehmen Tippgebern gegenüber deutlich machen sollten, dass sie als solche nur in einem sehr eng begrenzten Bereich tätig werden können und insbesondere keine Beratung von Kunden durchführen oder Anträge aufnehmen dürfen. Für Zweifelsfälle verweist die BaFin auf eine Abstimmung mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Regelung zu Produktfreigabeverfahren und Informationspflichten in Verordnungen der EU-Kommission

Die IDD konkretisierende Regelungen gibt es auch auf europäischer Ebene in Gestalt der eingangs angesprochenen unmittelbar anwendbaren Delegierten Verordnungen der Kommission aus September 2017 zum Produktfreigabeverfahren nach § 23 Abs. 1a VAG n.F. (VO 2017/2358) und zu Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln beim Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (VO 2017/6229).

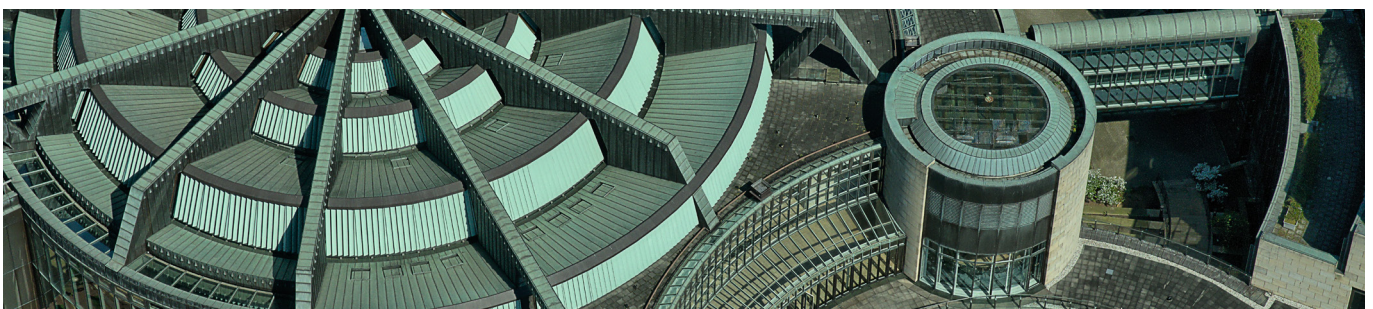
Daneben hat die EU-Kommission mit einer Durchführungsverordnung vom 11.08.2017 (VO 2017/1469)

Standards für ein Produktinformationsblatt (Insurance Product Information Document – IPID) definiert. Letzteres wird in Deutschland über eine Änderung der VVG- Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) umgesetzt. Insoweit ist mit Blick auf den Geltungsbereich des Produktinformationsblatts zu beachten, dass, wenngleich die IDD und die Durchführungsverordnung nur allgemein von “Kunden” sprechen, ein Produktinformationsblatt wie in der von der EU-Kommission vorgesehenen Form in Deutschland auch künftig nur gegenüber Verbrauchern verpflichtend sein soll (vgl. bisherige Regelung in § 4 VVG-InfoV). Dass die Produktinformationsblätter wie bislang im unternehmerischen Verkehr nicht obligatorisch sein sollen, ergibt sich aus einem Referentenentwurf zur Anpassung der VVG-InfoV aus Oktober 2017. Mit dem Erlass der Änderungsverordnung ist dem Vernehmen nach zeitnah zu rechnen.

All dies zeigt, dass sich hinter dem Stichwort “IDD- Umsetzung” eine Vielzahl von Regelungen verbergen, die Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler beachten müssen. Neben diese Herausforderung tritt der Umstand, dass verschiedene Regelungen noch in der Entwicklung sind. Die Unternehmen sind also weiter gefordert, ihre Prozesse kontinuierlich weiter zu justieren.



Dr. Kathrin Feldmann





Rechtsprechung

Bundesgerichtshof: Schadensersatzanspruch wegen nicht fristgerechter Überlassung der Verbraucherinformation

Die Frist zum Widerruf eines Versicherungsvertrags beginnt auch dann mit dem Zugang der Widerrufsbelehrung und der vollständigen Verbraucherinformation, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Verbraucherinformation nicht vor der Vertragserklärung überlassen hat. Das nicht fristgerechte Überlassen der Vertragsbestimmungen und der Verbraucherinformation vor der Vertragserklärung kann zudem einen Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers wegen Verletzung von Informationspflichten begründen. Das entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 13.12.2017.¹

Die Versicherungsnehmerin begehrte vom Beklagten, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, die Rückzahlung von Versicherungsbeiträgen. Sie beantragte am 21.07.2009 beim Versicherer den Abschluss einer Rentenversicherung. Dieser nahm den Antrag an und übermittelte ihr mit Schreiben vom 24.07.2009 den Versicherungsschein mit weiteren Informationen zur Versicherung. Das Begleitschreiben enthielt eine fettgedruckte Widerrufsbelehrung. Die Klägerin zahlte fortan die Versicherungsbeiträge. Mit Schreiben vom 19.03.2013 erklärte sie den Widerruf, hilfsweise die Kündigung, des Vertrags. Der Versicherer zahlte daraufhin einen Teil der Versicherungsbeiträge zurück. Die Klägerin verlangte mit der Klage die Rückzahlung aller von ihr gezahlten Versicherungsbeiträge.

Die Vorinstanzen verneinten einen Prämienrückerstattungsanspruch der Klägerin gegen den Versicherer aus ungerechtfertigter Bereicherung. Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass der Widerruf der Klägerin zwar verfristet war, eine Verletzung der Rechtspflicht aus § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG jedoch einen Schadensersatzanspruch auf Vertragsaufhebung auslösen könne, ohne dass die Widerrufsregeln der §§ 8, 9 VVG eine Sperrwirkung dagegen entfalteten. Diese Pflicht habe der Versicherer nach Ansicht des Bundesgerichtshofs durch die verspätete Bereitstellung der Vertragsbedingungen und weiteren Informationen objektiv verletzt.

Bundesgerichtshof: Formelle Anforderungen an die Belehrung über die Rechtsfolgen einer Anzeigeobliegenheitsverletzung

In einem Beschluss vom 06.12.2017 konkretisierte der Bundesgerichtshof die formellen Anforderungen an die Belehrung über die Rechtsfolgen einer Anzeigeobliegenheitsverletzung.²

Der Kläger nahm den beklagten Versicherer auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente in Anspruch und begehrte die Feststellung, dass der Versicherungsvertrag nicht durch ein Vertragsanpassungsverlangen des Versicherers nach § 19 Abs. 4 Satz 2 VVG geändert worden ist. Der Kläger schloss im Jahr 2009 eine Risikoversicherung mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ab. Sein Antrag wurde von einem Versicherungsvertreter des beklagten Versicherers auf dessen Laptop aufgenommen und anschließend zur

¹ BGH, Urt. v. 13.12.2017 – IV ZR 353/15.

² BGH, Beschl. v. 06.12.2017 – IV ZR 16/17.

Unterschrift ausgedruckt. Auf Seite 2 des Antrags befand sich vor den Gesundheitsfragen ein Abschnitt mit der Überschrift "Hinweis auf die Rechtsfolgen der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht", die sich drucktechnisch nicht den übrigen Antragsüberschriften unterschied. Auch der Hinweistext war nicht grafisch hervorgehoben worden. Der fünftletzte Abschnitt vor der Unterschriftenleiste auf Seite 4 war mit "Erklärung" überschrieben und enthielt darunter – ebenfalls fettgedruckt – die Erklärung, dass die Hinweise auf die Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gelesen und verstanden worden waren.

Der Kläger verneinte alle Gesundheitsfragen mit Ausnahme einer Frage zum Rauchen. Er versäumte allerdings, dem Versicherer mitzuteilen, dass er im Jahr 2005 einen Radiologen aufgesucht hatte, weil er sieben Jahre zuvor eine Lungenembolie erlitten hatte.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Das Thüringische Oberlandesgericht nahm an, der Versicherungsvertrag sei nicht aufgrund des Vertragsanpassungsverlangens rückwirkend gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 VVG geändert worden. Der Versicherer habe nicht bewiesen, dass der Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht den gesetzlichen Anforderungen nach § 19 Abs. 5 Satz 1 VVG genüge.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass in Fällen, in denen der Versicherer den Versicherungsnehmer nicht in einer von sonstigen Erklärungen getrennten Urkunde auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat, die Anforderungen des § 19 Abs. 5 Satz 1 VVG nur gewahrt sind, wenn die Belehrung drucktechnisch so gestaltet ist, dass sie sich deutlich vom übrigen Text abhebt und vom Versicherungsnehmer nicht übersehen werden kann. Auch eine Überschrift des Abschnitts mit "Erklärung" genüge den Anforderungen nicht.

Der Bundesgerichtshof wies die Revision des Versicherers ab.

Bundesgerichtshof: Haftung des anwaltlichen Mediators

In einem Urteil vom 21.09.2017 legte der Bundesgerichtshof die Maßstäbe für die Haftung eines anwaltlichen Mediators fest.³

Ein Ehepaar wandte sich an eine von der beklagten Mediatorin betriebene Schlichtungsstelle, um eine einvernehmliche und kostengünstige Scheidung durchzuführen. Zur Beschleunigung der Scheidung sollte die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Eheleute außerhalb des Scheidungsverfahrens im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung stattfinden. Die Beklagte erhob die für den Scheidungsantrag notwendigen Informationen und leitete diese an die vom Ehemann mit dem Scheidungsverfahren beauftragte Rechtsanwältin weiter. Die Rechtsanwältin reichte beim Amtsgericht einen Scheidungsantrag ein, nach dessen Inhalt ein Versorgungsausgleich unterbleiben sollte. Der Scheidungsantrag wurde beim Scheidungstermin erörtert. Zum Scheidungstermin erschien erstmalig der Kläger, der als Rechtsanwalt die Ehefrau im Scheidungsverfahren vertrat. Die Ehefrau erteilte dem Kläger mündlich das Mandat für den Versorgungsausgleich unter Befreiung von jeglicher Haftung. Anschließend erklärten die Prozessvertreter der Eheleute den Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs, welcher durch das Gericht protokolliert wurde.

Die im Anschluss an die mündliche Verhandlung zum Versorgungsausgleich eingeholten Auskünfte ergaben zugunsten der Ehefrau einen auszugleichenden Kapitalwert in Höhe von rund EUR 95.000. Die Ehefrau nahm ihren Rechtsanwalt im Vorprozess auf Schadensersatz in Anspruch. Dieser verpflichtete sich zur Zahlung eines Vergleichsbetrags und nahm die von den Eheleuten beauftragte Mediatorin im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs in Anspruch.

³ BGH, Urt. v. 21.09.2017 – IX ZR 34/17.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass dem Kläger gegen die Beklagte ein Ausgleichsanspruch zusteht. Die Beklagte als Mediatorin machte sich gegenüber der Ehefrau schadensersatzpflichtig, weil im Scheidungsverfahren zu ihrem Nachteil ein Versorgungsausgleich nicht durchgeführt worden war. Die Mediatorin hatte sich nach Auffassung des Bundesgerichtshofs dazu verpflichtet, eine den beiderseitigen Interessen entsprechende Scheidungsfolgenvereinbarung zu treffen. Diese Pflicht habe die Mediatorin gegenüber der Ehefrau verletzt.

Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass sich der anwaltliche Mediator am strengen Maßstab der anwaltlichen Haftung messen lassen müsse. Dies gelte zumindest dann, wenn er individuelle rechtliche Lösungsvorschläge erarbeitet habe. Als Anwaltsmediatorin hatte die Beklagte die Belehrungen und Hinweise zu erteilen, die in der konkreten Situation einem Anwalt obliegen, und für deren Richtigkeit einzustehen.

Bundesgerichtshof: Keine Streitverkündung im Musterverfahren

Mit Beschluss vom 19.09.2017 entschied der Bundesgerichtshof, dass die Intervention durch Streitverkündung oder –beitritt im Rahmen des Musterverfahrens nach dem KapMuG nicht zulässig ist.⁴

Die Parteien stritten über die Verletzung von Informationspflichten nach dem WpHG. In den ausgesetzten Ausgangsverfahren nahmen private sowie institutionelle Anleger eine Gesellschaft und in einigen Fällen deren ehemaligen Vorstandsvorsitzenden und deren ehemaligen Finanzvorstand auf Schadensersatz in Anspruch. In der ersten Instanz des Musterverfahrens verkündete die Gesellschaft ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern den Streit. Das Oberlandesgericht München stellte die Streitverkündungsschrift zu. Daraufhin traten einige Empfänger der Streitverkündung dem Musterverfahren auf Seiten der Gesellschaft bei. Im Jahr 2014 entschied das Oberlandesgericht mit Musterentscheid, wogegen sowohl der Musterkläger als auch die Beklagten Rechtsbeschwerde einlegten.

Im Rechtsbeschwerdeverfahren reichte der Vertreter der Gesellschaft eine Streitverkündungsschrift ein, mit

der erstmals einem Dritten der Streit erklärt und die bereits in erster Instanz gegenüber den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern erfolgte Streitverkündung wiederholt werden sollte. Der Bundesgerichtshof lehnte die Zustellung der Streitverkündung mit der Begründung, dass das Musterverfahren nach dem KapMuG nicht interventionsfähig sei, ab. Eine auf den Verfahrensabschnitt des Musterverfahrens bezogener Beitritt und eine auf den Verfahrensabschnitt des Musterverfahrens bezogene Streitverkündung seien nicht statthaft. Mit dem Musterverfahren werde kein bestimmter Rechtsstreit geführt, sondern es werde lediglich über ein Muster von Rechtsfragen und Tatsachen mit Bindungswirkung für alle ausgesetzten Verfahren entschieden. Nebenintervention und Streitverkündung könnten hingegen nicht auf einen bestimmten zeitlichen Verfahrensabschnitt beschränkt werden.

Bundesverfassungsgericht: Erfolgreicher Antrag eines Autoherstellers auf Aussetzung der Sonderprüfung im Zusammenhang mit Abgasthematik

Mit Beschluss vom 20.12.2017 wies das Bundesverfassungsgericht den Antrag von VW auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Tätigwerden eines Sonderprüfers zurück.⁵

VW wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen die auf § 142 Abs. 2 AktG gestützte Bestellung eines Sonderprüfers durch das Oberlandesgericht Celle. Dieser soll prüfen, ob die leitenden Organe der Gesellschaft Pflichten im Zusammenhang mit der sogenannten Abgasthematik verletzt und insbesondere gegen die ad-hoc-Publizitätspflicht verstoßen haben.

VW sieht sich durch die Anordnung der Sonderprüfung in seinen Grundrechten verletzt. Das Oberlandesgericht Celle habe im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung insbesondere das Grundrecht des Autoherstellers auf Berufsfreiheit nicht ausreichend berücksichtigt. VW argumentierte zudem, dass im Zusammenhang mit der Abgasthematik weltweit tausende Prozesse geführt würden, wobei allein Anleger derzeit Ansprüche in Höhe

⁴ BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – XI ZB 13/14.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 20.12.2017 – 1 BvR 2754/17.

von EUR 9 Milliarden geltend machten. Die Aufnahme der Sonderprüfung löse Prozessrisiken in außerordentlicher Höhe aus, weil die Kläger auf Informationen aus den Sonderprüfungsberichten spekulierten und deshalb nur zu deutlich schlechteren Bedingungen für VW zum Abschluss von Prozessvergleichen bereit seien. Ferner trug VW vor, dass die dem Sonderprüfer zur Verfügung gestellten Dokumente, die dem Schutz des "legal privilege" unterfallen, "potentiell" diesen Schutz verlieren.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts stellten die vorgebrachten Argumente keinen hinreichend schweren Nachteil für den Fall, dass eine einstweilige Anordnung nicht erlassen würde, die Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg hätte, dar. Ferner sei es eine reine Spekulation, dass die Sonderprüfung zu weiteren Klagen führe. Bei dem Risiko, mit unberechtigten Klagen konfrontiert zu werden, handele es sich zudem um ein hinzunehmendes allgemeines Lebensrisiko. Eine sofortige Entscheidung sei jedenfalls nicht notwendig, da, selbst wenn VW schwere Nachteile entstünden, diese erst mit Vorlage des Berichts des Sonderprüfers klar seien.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main: Wirtschaftsprüfer muss Honorar teilweise an Arcandor zurückzahlen

Mit Urteil vom 17.01.2018 wies das Oberlandesgericht Frankfurt am Main Schadensersatzansprüche des Insolvenzverwalters der Arcandor AG gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zurück.⁶

Der Insolvenzverwalter von Arcandor forderte von der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schadensersatz sowie die Rückzahlung erhaltener Honorare. Der Wirtschaftsprüfer hatte Arcandor im Jahr vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu einer beabsichtigten Sanierung der Gesellschaft auf Basis von zwei Verträgen beraten. Der Wirtschaftsprüfer übergab Arcandor zuletzt am 20.05.2009 ein Sanierungskonzept. Am 09.06.2009 stellte Arcandor einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzverwalter warf dem Wirtschaftsprüfer vor, pflichtwidrig nicht auf eine Insolvenzzreife der Gesellschaft hingewiesen zu haben. Durch die verzögerte Stellung des Insolvenzantrags sei ein Schaden in Höhe von

etwa EUR 82 Millionen entstanden. Ferner forderte der Insolvenzverwalter rund EUR 3,5 Millionen an von Arcandor an den Wirtschaftsprüfer gezahlten Honoraren zurück.

Das Landgericht hatte die Klage des Insolvenzverwalters zurückgewiesen. Auch das Oberlandesgericht wies die geltend gemachten Schadensersatzansprüche ab. Von der Nichtzahlung einer fälligen Forderung dürfe nicht schematisch auf die Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft geschlossen werden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe auch keine Pflicht zur Prüfung der Insolvenzzreife gehabt, da diese nicht im Beratungsvertrag vorgesehen war. Aus der Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes, welches im Ergebnis nur sinnvoll sein könne, sofern keine Insolvenzzreife des Unternehmens besteht, folge nicht die Verpflichtung, eigenständig eine mögliche Insolvenzzreife zu prüfen.

Hinsichtlich der Rückzahlung der erhaltenen Honorare entschied das Oberlandesgericht, dass die seit dem 20.05.2009 gezahlten Honorare in Höhe von rund EUR 2 Millionen eine Benachteiligung der anderen Gläubiger bewirkt hätten und aus diesem Grund der Insolvenzanfechtung unterlägen. Frühere Zahlungen hingegen unterlägen nicht der Insolvenzanfechtung und seien nicht von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zurückzuzahlen.

Oberlandesgericht München: Haftung des Geschäftsführers für masseverkürzende Leistungen

Mit Urteil vom 22.06.2017 befasste sich das Oberlandesgericht München mit der Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für masseverkürzende Leistungen.⁷

Der Kläger nahm als Insolvenzverwalter über das Vermögen einer Gesellschaft den ehemaligen Geschäftsführer der Schuldnerin aus § 64 Satz 1 GmbHG in Anspruch. Der Kläger behauptete, der Beklagte habe nach Insolvenz der Gesellschaft Zahlungen in Höhe von insgesamt etwa EUR 400.000 an diverse Lieferanten, Arbeitnehmer und öffentliche Träger geleistet, obwohl deren Forderungen Lieferungen und Leistungen betrafen, die vor Eintritt der Insolvenzzreife erfolgten. Das Landgericht Passau gab der Klage statt.

⁶ OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 17.01.2018 – 4 U 4/17.

⁷ OLG München, Urt. v. 22.06.2017 – 23 U 3769/16.

Das Berufungsgericht wies die Berufung des Beklagten überwiegend ab. Dem Vorbringen des Beklagten, dass die durch die Zahlungen verursachte Schmälerung der Masse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihr ausgeglichen wurde, sei nicht zu folgen. Auch wenn es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht erforderlich sei, dass der Gegenstand des Massezuflusses auch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch vorhanden ist, könne eine Ersatzpflicht des Geschäftsführers nach § 64 Satz 1 GmbHG nur dann ausscheiden, wenn ein dem Gläubigerzugriff unterliegender Vermögenswert zufließt. Auch der Umstand, dass die Gesellschaft aufgrund der Zahlung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts eine Forderung erworben habe, stelle keine "Gegenleistung" für die Zahlung dar.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts München muss die im Zusammenhang mit einer Verringerung des Gesellschaftsvermögens zufließende Gegenleistung einem potentiellen Zugriff der Gläubiger unterliegen, damit eine Zahlung im Sinne des § 64 Satz 1 GmbHG verneint werden könne. Das Gericht weicht hiermit von einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ab, wonach sich eine vom Geschäftsführer veranlasste Zahlung dann nicht masseschmälernd auswirkt, wenn der Gesellschaft bei wirtschaftlicher Betrachtung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zahlung eine mindestens gleichwertige Gegenleistung zufließt.⁸

Die Revision der Beklagten ist derzeit beim Bundesgerichtshof anhängig.

Oberlandesgericht Düsseldorf: Zurechnung der Arglist eines Versicherungsmaklers

Das Oberlandesgericht Düsseldorf entschied mit Urteil vom 10.03.2017, dass sich der Versicherungsnehmer das arglistige Verhalten seines Versicherungsmaklers unter Umständen zurechnen lassen muss.⁹

Der Kläger macht gegen den Versicherer Ansprüche wegen des Bestehens einer Krankenversicherung geltend. Der Kläger, der seit dem Jahr 2010 unter anderem an Herzproblemen leidet, war zunächst bei einem anderen Versicherer krankenversichert. Ein als Versicherungsmakler tätiger Bekannter teilte dem Kläger auf Anfrage mit, dass es aufgrund des Herzleidens kaum möglich sei, einen günstigeren Versicherungsschutz zu finden. In einem Antrag auf Krankenversicherung aus dem Jahr 2011 wurden alle Gesundheitsfragen – mit Ausnahme der Frage nach einer Fehlsichtigkeit – verneint. Der Versicherungsmakler reichte den Antrag beim Beklagten ein und kündigte den Versicherungsvertrag beim ursprünglichen Versicherer im Namen des Klägers. Der Beklagte erklärte mit Schreiben vom 05.08.2014 die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung bzw. den Rücktritt vom Versicherungsvertrag und forderte Leistungen zurück.

Das Landgericht wies die Ansprüche des Klägers auf Versicherungsleistungen und Feststellung des Fortbestands des Versicherungsvertrags ab. Das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigte die Auffassung des Landgerichts, dass der Versicherer den Vertrag wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten habe. Der Versicherungsmakler sei in der Sphäre des Versicherungsnehmers tätig geworden. Anzeigepflichten des Versicherungsmaklers müsse sich der Versicherungsnehmer daher grundsätzlich selbst anrechnen lassen.

Eine andere Beurteilung kann dann gerechtfertigt sein, wenn der Versicherungsmakler im Einzelfall gegebenenfalls als Dritter im Sinne von § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB anzusehen sei. Dies hätte zur Folge, dass eine Anfechtung nur dann erfolgreich wäre, wenn der Versicherungsnehmer die Täuschung des Versicherungsmaklers kannte oder kennen musste. Der Begriff des Dritten sei jedoch grundsätzlich eng auszulegen.

⁸ OLG Düsseldorf, Urt. v. 01.10.2015 – I-6 U 169/14.

⁹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.03.2017 – 4 U 191/15.



Aktuelle Entwicklungen

Koalitionsvertrag: Musterfeststellungsklage und „Unternehmensstrafrecht“

Union und SPD haben sich im Rahmen der Koalitionsverhandlungen auf die Einführung einer Musterfeststellungsklage geeinigt. Sie soll es Verbrauchern erleichtern, ihre Rechte gegen große Unternehmen durchzusetzen. Um eine „Klageindustrie“ zu vermeiden, sollen lediglich festgelegte, qualifizierte Einrichtungen – wie beispielsweise Verbraucherverbände – klagebefugt sein. Das neue Gesetz soll bereits am 01.11.2018 in Kraft treten, da zahlreiche Ansprüche Geschädigter im Zusammenhang mit dem VW-Abgasskandal zum Jahreswechsel 2018/2019 zu verjähren drohen.

Neben der Musterfeststellungsklage kündigten Union und SPD im Koalitionsvertrag zudem an, mit einer Neuregelung des Sanktionsrechts für Unternehmen stärker gegen Wirtschaftskriminalität vorgehen zu wollen. Bislang liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob – neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Fehlverhalten begangen haben – auch das Unternehmen verfolgt wird. Durch die Abkehr von diesem „Opportunitätsprinzip“ des bislang einschlägigen Ordnungswidrigkeitenrechts hin zu einem „Legalitätsprinzip“ soll eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung geschaffen werden. In diesem Zusammenhang soll auch die Höhe der Bußgelder angepasst werden und sich zukünftig an der Wirtschaftskraft des Unternehmens orientieren. Die bislang geltende Obergrenze von bis zu EUR zehn Millionen sei für kleinere Unternehmen zu hoch und für große Konzerne zu niedrig. Unternehmen mit mehr als EUR 100 Millionen Umsatz sollen künftig mit bis Geldbußen von bis zu zehn Prozent des Umsatzes sanktioniert werden können.

Europäische Aufsichtsbehörden: BaFin übernimmt grundsätzlich alle Leitlinien und Q&As in ihre Verwaltungspraxis

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) meldete am 15.02.2018, dass sie, im Interesse der europäischen Harmonisierung des Aufsichtsrechts, grundsätzlich bestrebt sei, Leitlinien sowie Fragen und Antworten der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) möglichst in ihre Verwaltungspraxis aufzunehmen. Die ESAs treffen unterhalb von rechtlich verbindlichen Regelungen auch nicht verbindliche Maßnahmen, darunter vor allem Leitlinien (Guidelines), Stellungnahmen (Opinions) sowie Fragen und Antworten (Q&As).

Bislang hat die BaFin diese nur in wenigen Fällen, wenn Besonderheiten des deutschen Aufsichtsrechts der Übernahme entgegenstanden, abgelehnt. Sollte die BaFin zukünftig eine Leitlinie oder Fragen und Antworten nicht übernehmen, so wird sie dies ausdrücklich auf ihrer Webseite erklären.

EU-Kommission: Auswirkungen des Brexit auf den Bereich (Rück-)Versicherung

In einer Bekanntmachung vom 08.02.2018 hat die Europäische Kommission zu den Auswirkungen des Brexit auf die Versicherungs- und Rückversicherungswirtschaft Stellung genommen.¹

Nach dem geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs findet das Recht der Europäischen Union im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr. Das Vereinigte Königreich wird infolge des Austritts zu einem Drittstaat. Die Europäische Kommission nahm dies zum Anlass, auf die Folgen des Brexit für den Schutz von Versicherungsnehmern sowie die Vermittlung von Versicherungsprodukten hinzuweisen.

¹ European Commission, Notice to Stakeholders on the withdrawal of the United Kingdom and the EU rules in the field of insurance/reinsurance, 08.02.2018

Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich verlieren ihre Zulassung unter der Solvency II-Richtlinie und folglich die Erlaubnis, in der EU Dienstleistungen zu erbringen. Niederlassungen innerhalb der EU von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich werden zudem auch als Niederlassungen von Versicherern aus Drittstaaten behandelt. Sie benötigen jeweils in demjenigen Mitgliedstaat der EU eine Zulassung, in dem sie ihr Geschäft betreiben wollen. Die Zulassung in einem Mitgliedstaat bedeutet jedoch nicht gleichzeitig, dass der Versicherer auch über Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten tätig werden darf. Sogenannte EU-27-Tochtergesellschaften, d.h. rechtlich unabhängige, in einem Mitgliedsstaat gegründete Gesellschaften, die von einem Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich gesteuert werden oder anderweitig eingegliedert sind, dürfen weiterhin auf Grundlage der bisherigen Erlaubnis agieren. Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich müssen sich an die Vorgaben des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem sie das Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, halten. Dabei darf ihnen kein Vorteil gegenüber Rückversicherungsunternehmen aus Mitgliedstaaten der EU entstehen; die Anforderungen dürfen aber – unbeschadet etwaiger Äquivalenzentscheidungen – strenger sein.

Der Verlust der Zulassung in der EU kann zudem Auswirkungen auf die Erfüllung von Verträgen haben. Die Solvency II-Richtlinie gibt Unternehmen vor, dass diese geeignete Maßnahmen treffen müssen, um Verträge fortführen zu können. Die Europäische Kommission rät Versicherern aus diesem Grund, ihre Vertragsbestände sorgfältig zu überprüfen, um etwaige Risiken zu identifizieren und abzuschwächen.

Ferner halten die Solvency II- sowie die Versicherungsvertriebsrichtlinie Versicherungsunternehmen dazu an, Versicherungsnehmer über die Auswirkungen des Brexit auf ihre Verträge hinzuweisen. Auswirkungen hat der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zudem auch für Versicherungsvermittler. Zukünftig ist auf Grundlage der Zulassung aus dem Vereinigten Königreich kein Versicherungsvertrieb in der EU mehr möglich.

EIOPA-Konsultation zur Mindestsumme für die Berufshaftpflicht

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat am 30.01.2018 einen technischen Regulierungsstandard zur Anpassung der Mindestsumme für die Berufshaftpflicht von Versicherungsvermittlern nach Art. 10 der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) zur Konsultation gestellt. Die IDD sieht vor, dass Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler über eine für das gesamte Gebiet der Europäischen Union geltende Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie verfügen. Die Ausarbeitung der technischen Regulierungsstandards überlässt die IDD der Aufsichtsbehörde. Die Frist für die Vorlage eines Standards bei der Europäischen Kommission läuft im Juni 2018 ab. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 27.04.2018 bei EIOPA eingereicht werden.

Neue EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II

Seit dem 03.01.2018 gilt die neue EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II. Sie aktualisiert die am 01.11.2007 in Kraft getretene Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente MiFID.

MiFID regelt unter anderem die Anforderungen an die Geschäftsführung und Organisation von Wertpapierfirmen, Zulassungsanforderungen für geregelte Märkte und Zulassungsvorschriften für Finanzinstrumente zum Handel. Daneben stellt sie die Grundlage des aufsichtsrechtlichen Meldewesens zur Vermeidung von Marktmissbrauch dar.

Die MiFID II enthält zahlreiche neue Vorgaben für den Handel mit Finanzinstrumenten. Begleitet wird sie von der Finanzmarktverordnung MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation), die insbesondere Vorgaben zur Markttransparenz enthält.

Die MiFID II stellt den Verbraucherschutz an vorderste Stelle. Eine der Neuerungen in diesem Zusammenhang ist, dass bereits bei der Entwicklung eines Produkts feststehen muss, für welchen Zielmarkt es bestimmt ist. Der potenzielle Kundenkreis muss also von Anfang an festgelegt werden.

Für Kunden sind die Neuerungen insbesondere in der Anlageberatung zu spüren. Anlageberater müssen anstatt eines einfachen Beratungsprotokolls eine europaweit harmonisierte Geeignetheitserklärung erstellen, die Aussagen darüber enthält, warum das Produkt zum Risikoprofil und den Anlagezielen des Kunden passt. Zudem werden externe und interne Telefongespräche im Zusammenhang mit der Kundenberatung aufgezeichnet und Kunden detaillierter und unaufgefordert über die Gesamtkosten von Produkten und Dienstleistungen sowie deren Auswirkungen auf die Rendite informiert.

Inkrafttreten der PRIIP-Verordnung

Neben der EU-Finanzmarktrichtlinie trat zu Beginn des Jahres am 01.01.2018 zudem die Verordnung PRIIP in Kraft. PRIIP (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products) sind verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlagerisiko unterliegen. "Verpackt" sind alle Anlageprodukte- und -verträge, bei denen der Anleger das Geld nicht direkt,

sondern lediglich indirekt am Kapitalmarkt anlegt oder deren Rückzahlungsanspruch auf andere Weise von der Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte abhängt. Dazu gehören neben strukturierten Finanzprodukten und Derivaten auch kapitalbildende Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen.

In diesen Sparten haben Verbraucher seit dem 01.01.2018 einen Anspruch auf ein Basisinformationsblatt. Dieses Infoblatt oder Key Information Document (KD) muss den Verbraucher auf maximal drei DIN A4-Seiten über die wichtigsten Merkmale des jeweiligen Produkts informieren. Dazu gehören unter anderem die Produktbeschreibung inklusive Bestimmung des Zielanlegers und Zweckbestimmung der Anlage, gegebenenfalls Warnhinweise, ein Indikator des Gesamtrisikos, der das Markt- und Kreditrisiko abbildet und den Verbraucher über die Veräußerbarkeit des PRIIP informiert sowie Angaben zu den Konsequenzen bei vorzeitigem Verkauf oder Kündigung des Produkts.



50+

Offices*

3,600

Total staff

390

Partners

1,500

Lawyers

www.clydeco.com

*includes associated offices

This update provides general information and is not intended to be comprehensive or to provide any specific legal advice. Professional advice appropriate to the specific situation should always be sought. Clyde & Co (Deutschland) LLP accepts no responsibility for loss occasioned to any person acting or refraining from acting on material contained in this summary. Any reliance on this information is solely at your own risk. No part of this summary may be used, reproduced, stored in a retrieval system or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, reading or otherwise without the prior permission of Clyde & Co (Deutschland) LLP.

Clyde & Co (Deutschland) LLP trades as Clyde & Co and is a limited liability partnership registered in England and Wales under number OC413029 and with its registered office at The St Botolph Building, 138 Houndsditch, London, EC3A 7AR, United Kingdom. Clyde & Co (Deutschland) LLP is registered in the partnership register of the Amtsgericht Essen under number PR 3857.

© Clyde & Co (Deutschland) LLP 2018.
All rights reserved.